

DER WAHLLEITER DER STADT GROSSALMERODE
FÜR DIE WAHL DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
UND DER ORTSBEIRÄTE
VOM 15. März 2026

Feststellung
gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)
in der aktuell gültigen Fassung

Der bei den Kommunalwahlen in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 6 - Wählergemeinschaft Großalmerode, WG

Ifd. Nr. 14, Herr Marcus Liese hat mit Schreiben vom 17.06.2026 sein Mandat niedergelegt zum 30.06.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode nachrückt:

Nr. 6 – Wählergemeinschaft Großalmerode, WG

Ifd. Nr. 16, Frau Elke Möller, Großalmerode, 1036 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter Matthias Gude, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Großalmerode, 29.06.2026

Gez. Gude
Wahlleiter